

ausgesetzt worden sei, während die Wittwen der im Feldzuge 1871 gefallenen Militärs monatlich 5 Thlr. als Wittwe eines Soldaten, 7 Thlr. als diejenige eines Unterofficiers und 9 Thlr. als die eines Feldwebels bezögen, sowie für jedes Kind monatlich 2½ bis 3½ Thlr. gewährt werde.

Die vierte Deputation der zweiten Kammer, an welche diese Petitionen zuerst gelangt sind, hat hierüber unterm 13. März dieses Jahres den in den Landtags-Acten, Beil. zur III. Abth. 1. Bd., S. 463 ersichtlichen gedruckten Bericht an die zweite Kammer erstattet, worin sie, einig in dem Wunsche, die berechtigten Ansprüche der Petenten verwirklicht zu sehen, gleichwohl aber keinen Augenblick zweifelhaft darüber, daß der ungefähre Mehraufwand von jährlich 30,000 Thlr. nur aus den Mitteln des Deutschen Reiches, aus welchen auch die bisherigen Pensionen bestritten würden, zu gewähren sei, zu dem Schlusse gelangte:

die erwähnten Petitionen der hohen Staatsregierung mit dem Ersuchen zu übergeben, bei der Reichsregierung für die Petenten sich dahin zu verwenden, daß die von denselben ausgesprochenen Wünsche Berücksichtigung fänden.

Nach Inhalt des jenseitigen Deputationsberichts hat der Königliche Commissar zwar die Geneigtheit der Regierung ausgesprochen, einem solchen Beschlusse der Ständeversammlung Folge zu geben, wenn es der Staatsregierung überhaupt möglich wäre, den Mehrbedarf an Pensionsgeldern aus den vom Deutschen Reiche dem Sächsischen Kriegsministerium für Militärzwecke zur Verfügung gestellten Mitteln zu bestreiten.

Er erkannte ferner an, daß die Invaliden von 1866 erheblich geringer als diejenigen des deutsch-französischen Feldzugs bezahlt würden, hob aber hervor, daß eine einfache Erhöhung ihrer Pensionssätze auf die des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nicht thunlich und ausführbar sein würde, da die Pensionirung der Invaliden von 1866 nach ganz verschiedenen Normen und nach den Gesetzen von 1837, 1852 und 1867 erfolgt sei, von welchen sich das Gesetz vom 15. Februar 1867 noch am meisten an die jetzt angewandten Bestimmungen des Reichsgesetzes angeschlossen.

Die Zahl der jetzt lebenden Invaliden und Soldatenwittwen aus dem Kriege von 1866 betrage

I. an Invaliden:

3 Feldwebel,

35 Unterofficiere,

492 Soldaten,